



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavi- rus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE)

Gültig ab 17. September 2020

Stand: 18. Januar 2021

V11

318.713 d KS CE

01.21

Vorwort

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bekanntgegeben und eine «ausserordentliche Lage» erklärt.

Das vorliegende Kreisschreiben regelt die vom Bundesrat am 20. März 2020 beschlossene Entschädigung auf der Grundlage der «[COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)» bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Der Massnahmenkatalog besteht aus einer Entschädigung für:

- Arbeitnehmende sowie selbstständig erwerbende, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder unterbrechen mussten
- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit infolge ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne unterbrechen mussten
- Selbstständig Erwerbende, die infolge Betriebsschliessung nach [Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#) einen Erwerbsausfall erlitten haben
- Selbstständig Erwerbende, die wegen einer abgesagten Veranstaltung aufgrund des behördlichen Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erlitten haben.

Vorgesehen ist eine Entschädigung in Form eines Taggeldes, welches 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens beträgt, das vor dem Erwerbsunterbruch erzielt wurde. Dabei lehnt sie sich organisatorisch und verfahrensmässig an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft an. Abweichende Regelungen sind in diesem Kreisschreiben aufgeführt.

Die Bestimmungen umfassen ausschliesslich den oben genannten Geltungsbereich. Sie treten am 17. März 2020 in Kraft und sind für eine Dauer von 6 Monaten befristet.

Vorwort zur Version 2

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 die Ausweitung des Begünstigtenkreises für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung beschlossen.

Neu sollen auch Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, Anspruch auf eine Entschädigung haben, sofern die besuchte Sonderschule geschlossen wurde und somit keine Betreuung gewährleistet werden kann. Dies betrifft auch Eltern von Jugendlichen, die einen Intensivpflegezuschlag der IV bis zu deren vollendetem 18. Altersjahr erhalten und deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde.

Ausserdem sollen selbstständig Erwerbende, die aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen einen indirekten Erwerbsausfall erleiden, obwohl ihr Betrieb nicht geschlossen werden musste, Anspruch auf die Entschädigung haben. Um lediglich Härtefälle zu berücksichtigen, besteht nur Anspruch, wenn das AHV-pflichtige Einkommen zwischen Fr. 10'000.- und Fr. 90'000.- liegt.

Am 21. März 2020 wurde durch den Bundesrat zudem eine Ausnahmeregelung für Kantone in besonderen Gefährdungsgebieten erlassen. Das vorliegende Kreisschreiben wurde dementsprechend erweitert.

Zudem wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen, basierend auf ersten Erfahrungen in der Umsetzung dieser Leistung und aufgrund von Rückmeldungen der Durchführungsstellen, sowie vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zur Version 3

An seiner Sitzung vom 22. April 2020 hat der Bundesrat erste Lockerungsmassnahmen verabschiedet, wodurch ab dem 27. April 2020 gewisse Betriebe wieder öffnen durften. Am 29. April 2020 wurden weitere Lockerungen vom Bundesrat beschlossen und diejenigen Betriebe definiert, welche ab dem 11. Mai 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen dürfen.

Des Weiteren hat der Bundesrat entschieden, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für alle Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb am 27. April resp. 11. Mai 2020 wieder öffnen dürfen, bis zum 16. Mai 2020 zu gewähren. Durch diesen Entscheid werden die von der Betriebsschliessung betroffenen Anspruchsberechtigten, den sogenannten Härtefällen gleichgestellt, welche ebenfalls bis zum 16. Mai 2020 anspruchsberechtigt sind.

Diejenigen Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb über den 11. Mai 2020 hinaus geschlossen halten müssen, haben sich schriftlich oder elektronisch bei ihrer zuständigen Ausgleichskasse zu melden, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten. Die Ausgleichskassen informieren die betroffenen Personen. Dies gilt ebenfalls für Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb wegen des fehlenden oder ungenügenden Schutzkonzepts nicht wieder öffnen können.

Der Anspruch infolge Ausfalls der Fremdbetreuung bleibt über den 11. Mai 2020 bestehen, sofern die Eltern die Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen und den Ausfall nachweisen können. Auch der Anspruch infolge behördlich oder ärztlich angeordneter Quarantäne kann weiterhin bestehen.

Anspruchsberechtigte infolge des Veranstaltungsverbotes erhalten die Entschädigung bis auf Weiteres für die ganze Dauer.

Das vorliegende Kreisschreiben wurde im Sinne dieser Beschlüsse angepasst und ergänzt. Des Weiteren wurden die Bemessungsgrundlagen für die Entschädigung für Selbstständigerwerbende präzisiert und vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zur Version 4

Die Bemessung der Entschädigung für Teilzeitangestellte respektive Teilausfälle infolge Ausfalls der Fremdbetreuung hat bei den Durchführungsstellen teilweise Fragen aufgeworfen. Je nach Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit, kann es zu Abweichungen in der Festsetzung der Entschädigung kommen, da bei der Taggeldberechnung von jeweils 5 Arbeitstagen ausgegangen wird. Eine Person, die ihr Pensum in weniger als 5 Arbeitstagen verrichtet, kann demnach eine Entschädigung erhalten, die unter 80% des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens liegt.

In der aktuellen Version des vorliegenden Kreisschreibens wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Bemessung der Entschädigung dahingehend angepasst.

Neu soll 80% des effektiven Erwerbsausfalls für die gesamte Bezugsperiode ausgerichtet werden, statt 80% des Erwerbseinkommens für die entsprechenden Bezugstage. Ein Beispiel dazu ist in der entsprechenden Randziffer zu finden.

Weiter wurde eine Präzisierung zur Anmeldung durch den Arbeitgeber vorgenommen.

Vorwort zur Version 5

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat über weitere Lockerungsschritte entschieden und die weitgehende Wiederaufnahme sämtlicher Betriebe per 6. Juni 2020 unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen beschlossen. Ebenso hat er die Empfehlungen für die Risikopersonen aufgehoben - was sich auch auf die Kinderbetreuung auswirkt. Ab dem 22. Juni 2020 sollen auch Veranstaltungen bis 1000 Personen wieder erlaubt sein.

Durch diese Lockerung erlischt der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende infolge Betriebsschliessung am 5. Juni 2020. Ausnahme bilden dabei die Betriebe, welche das Schutzkonzept nicht umsetzen können und daher weiterhin geschlossen bleiben müssen.

Der Anspruch infolge Veranstaltungsverbot bleibt vorerst weiterhin bestehen, auch wenn kleinere Veranstaltungen wieder erlaubt sind.

Durch die Schulöffnungen am 11. Mai 2020 und den Wegfall der Empfehlungen für die Risikogruppe (Kinderbetreuung) ist der Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung längstens bis 5. Juni 2020 gegeben. Eltern, die weiterhin davon betroffen sind, weil beispielsweise der Schulbetrieb nach wie vor eingeschränkt ist oder die Betreuungsstätte noch nicht geöffnet hat, können den Anspruch unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises geltend machen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 entschieden, dass sämtliche Leistungsansprüche spätestens am 16. September 2020 enden. In Abweichung zu Art. 24 ATSG gelten somit sämtliche Ansprüche ab diesem Zeitpunkt als abgegolten und können nicht nachträglich beantragt werden.

Die genannten Beschlüsse sind in der vorliegenden Version des Kreisschreibens enthalten und mit einem 06/20 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 6

Am 1. Juli 2020 hat der Bundesrat entschieden den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende, die infolge der beschlossenen Massnahmen einen Erwerbsausfall erlitten haben, bis zum 16. September 2020 zu verlängern.

Der Entscheid betrifft Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb schliessen mussten, sowie indirekt betroffene Selbstständigerwerbende, sogenannte Härtefälle. Ebenfalls wird die Entschädigung bis zum 16. September 2020 für Selbstständige ausbezahlt, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind.

Die Auszahlung der eingestellten Entschädigungen ist somit wieder aufzunehmen und diese sind bis zum 16. September 2020 auszurichten. Für diejenigen Selbstständigerwerbenden, die den Betrieb am 27. April resp. 11. Mai 2020 wiederaufnehmen durften und die Entschädigung per 16. Mai 2020 eingestellt wurde, ist für diese Zeitperiode eine Nachzahlung vorzunehmen. Das gleiche gilt für Anspruchsberechtigte, deren Anspruch aufgrund der Lockerungsmassnahmen am 5. Juni 2020 geendet hat.

Ein neuer Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz besteht für Personen, die in einer arbeitgeberähnlichen Stellung oder als mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partnerinnen und Partner in einem Betrieb der Veranstaltungsbranche tätig sind. Diese Personen waren bis zum 31. Mai 2020 durch die Kurzarbeitsentschädigung gedeckt. Ab dem 1. Juni 2020 können diese Personen einen Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung geltend machen sofern das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.- und 90'000.- betrug.

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Bundesrates und der «SwissCovid» Applikation des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hat sich ein zusätzlicher Anpassungsbedarf ergeben.

Die vorliegende Version des Kreisschreibens wurde in diesem Rahmen ergänzt, die entsprechenden Randziffern sind mit einem 07/20 gekennzeichnet. Als Hilfsmittel befindet sich im Anhang überdies

eine Liste der möglich betroffenen Betriebe der Veranstaltungsbranche für die neue Entschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

Vorwort zur Version 7

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall basierte auf dem Notrecht mit einer beschränkten Geltungsdauer von sechs Monaten, vom 17. März bis zum 16. September 2020.

Um eine gesetzliche Grundlage für die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verordnung zu schaffen, hat der Bundesrat die Botschaft zum COVID-19 Gesetz verabschiedet, wodurch diese auch nach dem 16. September 2020 weiterhin gültig bleibt. Die Verordnung basiert nicht mehr auf dem Notrecht, sondern auf der Botschaft. Sie wurde dahingehend angepasst, um der aktuellen Situation zur Bekämpfung der Pandemie Rechnung zu tragen, wobei die Verantwortung zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie wieder hauptsächlich bei den Kantonen liegt.

Das auf Bundesebene erlassene Verbot für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen behält seine Gültigkeit bis zum 30. September 2020. Nach diesem Datum liegt es an den Kantonen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und geeignete Bestimmungen zu erlassen, sofern die Anzahl der Neuinfektionen wieder steigen sollte. Die Kompetenz der Kantone umfasst neu unter anderem die Anordnung von Betriebsschliessungen für private und öffentliche Betriebe sowie Einschränkungen im Veranstaltungsbereich, die Verordnung trägt diesem Umstand entsprechend Rechnung.

Gemäss der ab 17. September 2020 Verordnung haben Anspruch:

- Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb aufgrund kantonaler Massnahmen oder von solchen auf Bundesebene schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden
- Selbstständigerwerbende, deren Veranstaltung nicht von einer kantonalen Behörde genehmigt wurde oder aber wegen Massnahmen auf Bundesebene nicht stattfinden kann, sofern ein Erwerbsausfall vorliegt
- Eltern, die infolge Wegfalls der Kinderbetreuung einen Erwerbsausfall erleiden, wie beispielsweise wenn die Schule oder Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen oder unter Quarantäne gestellt werden oder die betreuende Person sich in Quarantäne begeben muss

- Personen, die sich in eine ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne begeben müssen.

Die vorliegende Version des Kreisschreibens wurde in diesem Rahmen ergänzt, die entsprechenden Randziffern sind mit einem 09/20 gekennzeichnet. Weiter wurden vereinzelt sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die vorliegende Version 7 ist anwendbar für die Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall. Für Ansprüche gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Verordnung sind die Versionen 1- 6 anwendbar.

Vorwort zur Version 8

Am 25. September 2020 hat das Parlament das COVID-19-Gesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat die entsprechenden Verordnungsanpassungen an seiner Sitzung vom 4. November 2020 erlassen.

Der Begünstigtenkreis wurde rückwirkend per 17. September 2020 bis zum 30. Juni 2021 folgendermassen erweitert:

- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ihren Betrieb aufgrund kantonaler Massnahmen oder von solchen auf Bundesebene schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, deren Veranstaltung infolge eines geltenden Veranstaltungsverbots nicht stattfinden kann, sofern ein Erwerbsausfall vorliegt
- Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die aufgrund der beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eine Umsatzeinbusse von mindestens 55% im Vergleich zu den Jahren 2015-2019 erfahren und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden und die im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.- erzielt haben.

Die vorliegende Version 8 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 11/20 gekennzeichnet. Diese Version ist rückwirkend anwendbar für Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Gleichzeitig wurde in der vorliegenden Version das Quellensteuerverfahren für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021 definiert. Die entsprechenden Randziffern im neuen Kapitel 6.1.2 sind mit 01/21 gekennzeichnet. Das bisherige Verfahren behält seine Gültigkeit bis 31. Dezember 2020 (Kap. 6.1.1).

Vorwort zur Version 9

Die Anspruchsvoraussetzungen und der Begünstigtenkreis für den Bezug der Entschädigung wurden im vorliegenden Kreisschreiben präzisiert. Mitarbeitende Ehegatten von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung haben Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, sofern sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieser Anspruch besteht auch für mitarbeitende Ehegatten von selbstständigerwerbenden Personen.

Zudem ist der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne und Ausfalls der Fremdbetreuung in den Übergangsbestimmungen der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall geregelt und kann bis zum 30. Juni 2021 geltend gemacht werden, auch wenn der Anspruch nach altem Recht entstanden ist. Der Ausfall der Fremdbetreuung war in den vorigen Versionen des Kreisschreibens nicht explizit erwähnt, dies wurde nun präzisiert.

Weiter wurde eine Ergänzung zur Bemessung der Entschädigung für Lernende, die noch nicht AHV-beitragspflichtig sind, gemacht.

Die vorliegende Version 9 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 11/20 gekennzeichnet. Diese Version ist rückwirkend anwendbar für Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Vorwort zur Version 10

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Entschädigung im Zusammenhang mit der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit wurden im vorliegenden Kreisschreiben gemäss den neusten Bestimmungen des COVID-19-Gesetzes angepasst. Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2020 verabschiedet.

Die vorliegende Version 10 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 12/20 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab 19. Dezember 2020.

Vorwort zur Version 11

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erweitert und insbesondere beschlossen, Home-Office für obligatorisch zu erklären. Besonders gefährdete Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen und denen kein angemessener Schutz am Arbeitsplatz garantiert werden kann oder die Ersatzarbeit ablehnen, welche ihnen zugewiesen wurde, werden freigestellt. Diese Personen sind durch die Corona-Erwerbersatzentschädigung gedeckt. Besonders gefährdete Personen, welche einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie ihre Arbeit aufgrund von organisatorischen oder technischen Gründen nicht von zuhause aus verrichten können und einen Erwerbsausfall erleiden. Der Bundesrat hat die entsprechenden Anpassungen in der Verordnung vorgenommen, welche am 18. Januar in Kraft treten und bis am 28. Februar 2021 befristet sind.

Die aktuelle Version 11 des Kreisschreibens wurde dem entsprechend angepasst. Die betreffenden Randziffern sind mit 01/21 gekennzeichnet. Diese Version bezieht sich auf Ansprüche ab dem 18. Januar 2021 und ist bis 28. Februar 2021 befristet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	17
1. Anmeldeverfahren.....	19
1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung.....	19
1.2 Legitimation zur Geltendmachung.....	20
1.2.1 Grundsatz	20
1.3 Angaben zur Anmeldung.....	20
1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden	22
1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden	22
2. Zuständige Ausgleichskasse	23
3. Anspruch	24
3.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	24
3.1.1 Arbeitnehmende.....	25
3.1.2 Selbstständig Erwerbende und deren mitarbeitende Ehegatten.....	26
3.1.3 Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegatten	26
3.1.4 Obligatorisch Versicherte	27
3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen	27
3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder	27
3.2.2 Anspruch infolge Quarantäne.....	29
3.2.3 Anspruch infolge eines geltenden Verbandsverbotes oder infolge Nichtgenehmigung der Veranstaltung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus	30
3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung	31
3.2.5 Anspruch infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit.....	32
3.2.6 Anspruch für besonders gefährdete Personen	34
3.3 Subsidiarität und Konkurrenz	35
3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung	35
3.5 Ende des Anspruchs	36
3.6 Bezug der Entschädigung	37
4. Höhe der Entschädigung	38
4.1 Grundsatz	38
4.2 Entschädigungstabellen	40

5.	Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs	40
5.1	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	40
5.2	Selbstständig Erwerbende	40
5.3	Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind.....	41
5.4	Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner	42
6.	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.....	42
6.1	Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden	43
6.1.1	Quellensteuerverfahren für Auszahlungen bis zum 31. Dezember 2020.....	44
6.1.2	Quellensteuerverfahren für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021	45
7.	Buchführung und Geldverkehr	46
8.	Eintragung ins individuelle Konto (IK)	46
9.	Entschädigung der Kassen	46
10.	Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung	46
11.	Beiträge an die EO	46
12.	Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege .	47
13.	In-Kraft-Treten	47
Anhang I		48

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BGE	Bundesgerichtsentscheide
COVID-19-Verordnung 2	Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)
EFTA	Europäisches Freihandelsabkommen
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
KSCE	Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – Corona-Erwerbsersatz
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag – Versicherungsvertragsgesetz
WEO	Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft

WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung

- 1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist von der anspruchsberechtigten Person mit dem Formular «Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung» geltend zu machen.
- 1001.1 gestrichen
09/20
- 1001.2 Personen, die nach dem 16. September 2020 Anspruch
01/21 auf Corona-Erwerbsersatz haben, verwenden das Formular:
- 318.755 für Quarantäne, Ausfall der Fremdbetreuung und für besonders gefährdete Personen, die ihre Tätigkeit nicht im Homeoffice verrichten können
 - 318.756 für Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner, die wegen kantonal oder auf Bundesebene beschlossener Betriebsschliessungen, infolge Veranstaltungsverbot oder Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden
- 1001.3 Dauert die kantonale oder auf Bundesebene beschlossene
09/20 Massnahme länger als 30 Tage, so ist die Leistung erneut unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen.
- 1002 Pro Elternteil, der eine Entschädigung wegen des Ausfalls der Fremdbetreuung beantragt, erfolgt eine Anmeldung.
- 1003 Die Ausgleichskasse prüft nach Eingang der Anmeldung, ob bei ihrer Ausgleichskasse bereits eine Anmeldung wegen Ausfall der Fremdbetreuung des anderen Elternteils eingereicht wurde.

- 1004 Die Ausgleichskasse prüft, ob aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage nach [COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) bereits eine Anmeldung vorliegt.
- 1005 Bei Entschädigungen für Arbeitnehmende ist dem Arbeitgeber eine Kopie der Auszahlungsmitteilung zuzustellen.
- 1005.1 gestrichen
07/20

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

- 1006 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person selbst befugt. Ist sie minderjährig ([Art. 14 ZGB](#)) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft ([Art. 398 ZGB](#)), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung gemeldet werden. Leistet der Arbeitgeber Lohnfortzahlung, kann der Anspruch auch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden.
- 1006.1 Wird der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht, so kann dies in Form einer Sammelmeldung für alle Arbeitnehmenden erfolgen. Es müssen die gleichen Angaben enthalten sein, wie sie auch mittels dem offiziellen Anmeldeformular abgefragt werden.
05/20

1.3 Angaben zur Anmeldung

- 1007 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.
- 1008 gestrichen
11/20

- 1008.1 11/20 Der Anmeldung für Ansprüche nach dem 16. September 2020 sind beizulegen:
- Nachweis über den Ausfall der Fremdbetreuung für Personen mit Betreuungsaufgaben durch die Betreuungseinrichtung oder Betreuungsperson (Quarantäne)
 - Nachweis über den Erwerbsausfall für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office ganz oder teilweise wegen der Betreuung ihrer Kinder unterbrechen müssen
 - Nachweis über die kantonale oder auf Bundesebene angeordnete Schliessung der Betreuungseinrichtung (Schule, Kindergarten, KITA, Sonderschule, Eingliederungsstätte etc.)
 - Nachweis über die Ausrichtung des Intensivpflegezuschlags für Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung
 - Nachweis über die ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne
 - Nachweis über das kantonale oder auf Bundesebene beschlossene Verbot resp. die Nichtgenehmigung zur Durchführung der Veranstaltung nach dem 1. Oktober 2020, sofern es sich nicht um ein generelles Veranstaltungsverbot handelt wo der Nachweis nicht erbracht werden kann
 - Nachweis über die kantonal verordnete oder auf Bundesebene verordnete Betriebsschliessung oder Massnahme
 - Nachweis über Lohnausfall für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehepartner
 - Auszug aus dem Handelsregister für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehepartner
- 1008.2 01/21 Anträge für besonders gefährdete Personen müssen ein ärztliches Attest enthalten, welches die Zugehörigkeit zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen bescheinigt. Ferner ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizulegen, dass die Erwerbstätigkeit nicht im Homeoffice verrichtet werden kann und der besonders gefährdeten Person auch keine andere Tätigkeit zugewiesen werden konnte.

1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden

- 1009 09/20 Der Anmeldung sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit beizulegen sowie die zu entschädigenden Bezugstage anzugeben. Ein allfälliger 13. Monatslohn ist zu berücksichtigen.
- 1009.1 04/20 Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office ausüben können und dennoch einen Teil-Erwerbsausfall erleiden, haben diesen mittels einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 1010 04/20 Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung monatlich durch die anspruchsberechtigte Person oder ihren Arbeitgeber mittels Zusatzformular oder mittels einfacher Mitteilung zu melden. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.
- 1010.1 01/21 Der Antrag für besonders gefährdete Personen muss nur einmal für die gesamte Dauer eingereicht werden.
- 1011 01/21 Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Lohnabrechnungen sowie allfällige Nachweise (vgl. Rz 1008.1 und 1008.2) zusammen mit dem Anmeldeformular bei einer Ausgleichskasse ein.
- 1011.1 09/20 gestrichen

1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden

- 1012 Die selbstständig erwerbende Person gibt der zuständigen Ausgleichskasse mit der Anmeldung die zu entschädigenden Bezugstage an, sofern es sich um eine Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung handelt.
- 1013 04/20 Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung durch die anspruchsbere-

rechtigte Person mittels Zusatzformular oder mittels einfacher Mitteilung zu melden. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.

- 1014
11/20 Bezugstage, die nicht infolge Quarantäne oder Ausfalls der Fremdbetreuung bezogen wurden, müssen für jeden Monat neu gemeldet werden, sofern die Massnahme oder massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit über diesen Zeitraum hinausgeht. Dies gilt nicht für die Zeitperiode 17. September 2020 bis 31. Oktober 2020. Für diese Zeitperiode reicht eine Anmeldung.
- 1014.1
01/21 Der Antrag für besonders gefährdete Personen muss nur einmal für die gesamte Dauer eingereicht werden.

2. Zuständige Ausgleichskasse

- 1015 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die arbeitnehmende Person die Ausgleichskasse zuständig, welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständig erwerbende Person die Ausgleichskasse, der die Beiträge zu bezahlen sind.
- 1016 Sind mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:
- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die erste Anmeldung weitergeleitet wurde;
 - die Ausgleichskasse, welcher die Beiträge als selbstständigerwerbende Person zu bezahlen sind.
- 1017 Melden sich beide Elternteile wegen Ausfalls der Fremdbetreuung für den Bezug der Leistung an, so ist die Ausgleichskasse zuständig, welche den ersten Bezugstag entschädigt.

- 1017.1 Die Zuständigkeit verbleibt bei der Ausgleichskasse, welche die erste Entschädigung ausgerichtet hat.
04/20

3. Anspruch

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1018 Die nachfolgenden allgemeinen und die jeweiligen besonderen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 3.2) sind kumulativ zu erfüllen.
- 1019 Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit
- Arbeitnehmende im Sinne von [Art. 10 ATSG](#) oder
 - Selbstständig Erwerbende im Sinne von [Art. 12 ATSG](#) sind und
 - obligatorisch im Sinne des AHVG versichert sind.
- 1020 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindest- resp. Höchstalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Personen (z.B. Lehrlinge) oder Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, Anspruch auf die Entschädigung.
- 1020.1 Ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz gestützt auf die
11/20 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis 16. September 2020 geltenden Version kann spätestens bis zum 16. September 2020 entstehen und er muss bis zu diesem Datum geltend gemacht werden. In Abweichung von Art. 24 ATSG können nach diesem Datum keine Ansprüche mehr entstehen.
- Für Ansprüche infolge Quarantäne und Ausfalls der Fremdbetreuung gelten die Übergangsbestimmungen. Der Anspruch auf Entschädigungen infolge Quarantäne und Ausfalls der Fremdbetreuung, welche gestützt auf die bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung der Verordnung besteht, kann bis am 30. Juni 2021 geltend gemacht wer-

den. Damit werden die Personen, welche erst kurz vor Ablauf des geltenden Rechts von den Massnahmen betroffen sind, denjenigen gleichgestellt, die ab dem 17. September 2020 infolge Quarantäne oder Ausfalls der Fremdbetreuung ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.

- 1020.2 Ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz gestützt auf die
09/20 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der vom 17. September 2020 geltenden Version kann frühestens ab 17. September 2020 entstehen und gilt jeweils für die entsprechende Dauer der verhängten Massnahme.
- 1020.3 In Abweichung von Art. 24 ATSG kann der Anspruch ge-
11/20 mäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der ab 17. September 2020 gültigen Fassung bis spätestens am 30. Juni 2021 geltend gemacht werden.

3.1.1 Arbeitnehmende

- 1021 Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, sofern sie oder er in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht.
- 1022 Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO](#)). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.
- 1023 Bei der Prüfung, ob die versicherte Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen.

3.1.2 Selbstständig Erwerbende und deren mitarbeitende Ehegatten

- 1024 Als Selbstständigerwerbende gelten Personen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.
- 1025 Bei Selbstständigerwerbenden ist entscheidend, ob sie von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die versicherte Person bei der Ausgleichskasse als selbstständig Erwerbend angeschlossen ist, ist dafür ausreichend.
- 1025.1 Als mitarbeitende Ehegatten gelten die Ehepartnerin resp.
11/20 der Ehepartner oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der selbstständigerwerbenden Person, die tatsächlich im Betrieb mitarbeiten und aus dieser Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen deklarieren. Dies entspricht dem Personenkreis, welcher gemäss Art. 31 Abs. 3 Bst. b AVIG vom Bezug einer Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen ist.

3.1.3 Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegatten

- 1025.2 Als Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung gelten Personen, die ein Einkommen als Arbeitnehmende (siehe Ziff. 3.1.1) erzielen, und einen massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebes haben. Dies in ihrer Eigenschaft als;
11/20
 - Gesellschafter; oder
 - Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums; oder
 - als am Betrieb finanziell Beteiligte.
- 1025.3 Als mitarbeitende Ehegatten gelten die Ehepartnerin resp.
11/20 der Ehepartner oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der oben genannten Personen, die tatsächlich im Betrieb mitarbeiten und aus dieser Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen deklarieren.

- 1025.4 11/20 Dieser Personenkreis entspricht demjenigen, welcher gemäss Art. 31 Abs. 3 Bst. c AVIG vom Bezug einer Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen ist.

3.1.4 Obligatorisch Versicherte

- 1026 Versichert nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 AHVG](#) sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeichneten Institution tätig sind.
- 1027 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der [WVP](#).
- 1028 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU und der EFTA ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig erwerbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung die [WVP](#) beizuziehen.

3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder

- 1029 09/20 Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr, die aufgrund von behördlichen Massnahmen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b, Art. 35 oder Art.

40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), die Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder aufgrund einer vorübergehend Schliessung der Einrichtung oder aufgrund von Quarantäne unterbrechen.

- 1029.1 Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar für
04/20 – Eltern von Minderjährigen, die Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag der IV haben und deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde
– Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die eine Sonderschule besuchen, die geschlossen wurde.
- 1029.2 Kann die Erwerbstätigkeit von zu Hause aus verrichtet werden (Home-Office), besteht nur dann Anspruch, wenn das Arbeitspensum infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ganz oder teilweise reduziert werden musste und daraus ein Erwerbsausfall resultiert. Der Erwerbsausfall ist nachzuweisen (Reduktion Beschäftigungsgrad, Arbeitspensum).
04/20
- 1030 Bei der Fremdbetreuung kann es sich um Kindertagesstätten, Kindergärten, oder Schulen handeln. Auch besteht Anspruch, wenn die Fremdbetreuung durch Einzelpersonen (z.B. Grosseltern, Tagesmütter, etc.) die aufgrund einer behördlich oder ärztlich verfügten Quarantäne die Betreuung des Kindes nicht wahrnehmen können.
09/20
- 1030.1 gestrichen
09/20
- 1031 Während den offiziellen Schulferien besteht kein Anspruch auf die Entschädigung, es sei denn die Betreuung hätte von einer Person oder Betreuungseinrichtung wahrgenommen werden sollen, welche behördlich oder ärztlich unter Quarantäne gestellt oder geschlossen wurde. Dies gilt sinngemäss für Sonderschulen und Institutionen für gesundheitlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Hat die Einrichtung (z.B. Kinderkrippe), die die Betreuung wahrnehmen sollte kürzere Betriebsferien als die offiziellen
09/20

Schulferien, besteht nur während den Betriebsferien der Einrichtung kein Anspruch.

1031.1 gestrichen
09/20

1032 gestrichen
09/20

1033 Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben (vgl. Rz 3310 [RWL](#)).

1034 Kehrt das Pflegekind während der Massnahmen zu einem leiblichen Elternteil zurück, endet der Anspruch der Pflegeeltern. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entsteht für die leiblichen Eltern ein neuer Anspruch.

3.2.2 Anspruch infolge Quarantäne

1035 Diese Entschädigung richtet sich an Personen, die nicht
09/20 selber am Virus erkrankt sind, aber aufgrund von Kontakt mit einer positiv getesteten Person respektive einem Verdachtsfall in Quarantäne sind oder aber aus einem Risikogebiet zurück in die Schweiz eingereist sind und von den Behörden unter Quarantäne gestellt wurden.

1035.1 Wer ab dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet gemäss der
09/20 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs reist und sich nach der Rückkehr in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, hat keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

1035.2 Wenn die Person die Quarantäne unverschuldet antreten
09/20 muss, besteht Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz. Unverschuldet heisst, dass das Reiseziel zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung da-

von ausgegangen werden konnte, dass das Reiseziel während der Reise auf diese Liste gesetzt wird. Die Liste wird regelmässig aktualisiert und ist über die BAG-Internetseite abrufbar.

- 1035.3 Für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund einer für ihr
11/20 Kind angeordneten Quarantäne unterbrechen müssen, besteht ebenfalls Anspruch auf die Entschädigung ab dem Beginn der angeordneten Quarantäne.
- 1036 Die Quarantäne muss ärztlich oder behördlich angeordnet sein. Eine Selbst-Isolation genügt für den Anspruch nicht.
- 1036.1 Begibt sich eine Person aufgrund des Alarmes der
07/20 «SwissCovid» Applikation des BAG in Quarantäne, so besteht nur dann Anspruch, wenn die Quarantäne nach weiteren Abklärungen durch einen Arzt resp. behördlich angeordnet wurde. Der Alarm allein löst noch keinen Anspruch aus.

3.2.3 Anspruch infolge eines geltenden Veranstaltungsverbotes oder infolge Nichtgenehmigung der Veranstaltung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

- 1037 Anspruchsberechtigt sind selbstständigerwerbende Personen,
11/20 Personen, in arbeitgeberähnlicher Stellung, sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b und Art. 40 EpG von einem Veranstaltungsverbot betroffen sind oder aber vom zuständigen Kanton resp. vom Bund keine Bewilligung für die Durchführung erhalten und dadurch einen Erwerbsausfall erlitten haben.
- 1038 Darunter fallen öffentliche oder private Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, in deren Rahmen die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausführt. Dies können beispielsweise Musiker, Kleinkünstler oder Autoren sein.

- 1039
11/20 Zudem können auch Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, Anspruch erhalten, welche durch ein geltendes Verbot oder deren Nichtgenehmigung durch Bund oder Kanton Dienstleistungen und Aufträge für und an der Veranstaltung nicht haben erbringen können. Dazu gehören beispielsweise Lieferanten, Messebauer, Licht- und Tontechniker, Zeltbauer usw.
- 1040
11/20 Die Entschädigung wird für Ansprüche infolge eines Veranstaltungsverbots oder deren Nichtgenehmigung nach dem 16. September 2020 für den ganzen Kalendermonat ausgerichtet.
Wurden bereits Ansprüche infolge Veranstaltungsverbots ab dem 17. September 2020 geltend gemacht, so kann auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person eine Neubeurteilung erfolgen und die Entschädigung für den ganzen Monat ausgerichtet werden.
- 1040.1
11/20 Wer nach dem 16. September 2020 von einem kantonalen oder auf Bundesebene beschlossenen Veranstaltungsverbot betroffen ist oder dessen Veranstaltung aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durch den zuständigen Kanton oder den Bund nicht genehmigt wurde, kann den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend machen. Gilt ein generelles Veranstaltungsverbot, wo kein Nachweis erbracht werden kann, so ist dieser hinfällig. In diesen Fällen ist auf die Selbstdекlaration der antragstellenden Person abzustellen. Massgebend für den Anspruch ist ein geltendes Veranstaltungsverbot im Zeitpunkt der Veranstaltung.

3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung

- 1041
11/20 Anspruchsberechtigt sind selbstständigerwerbende Personen, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die aufgrund Betriebsschliessungen gestützt auf Art. 6 Abs.

2 Bst. a und b und Art. 40 EpG oder einer kantonal angeordneten Betriebsschliessung einen Erwerbsausfall erleiden.

- 1041.1
11/20 Kein Anspruch besteht für selbstständigerwerbende Personen, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung oder deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die den Betrieb aufgrund eines nicht vorhandenen oder unzureichenden Schutzkonzeptes auf kantonale Anordnung schliessen müssen.

3.2.5 Anspruch infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit

- 1041.2
11/20 Anspruchsberechtigt sind selbstständigerwerbende Personen, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die aufgrund von kantonaler oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ihre Erwerbstätigkeit erheblich einschränken müssen und die im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.- erzielt haben. Wurde die Tätigkeit nach 2019 aufgenommen, so wird auf das Einkommen im entsprechenden Jahr abgestellt. Für die Ermittlung der Einkommensgrenze gilt Rz 1067 sinngemäss.
- 1041.3
12/20 Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn im Antragsmonat ein Umsatzrückgang von mindestens 55% im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2015-2019 festgestellt wird. Zum Vergleich ist der durchschnittliche Umsatz, unter Berücksichtigung der effektiven Zeit der Erwerbstätigkeit, auf einen Monat zu berechnen. Wurde die Tätigkeit vor Januar 2015 aufgenommen, so wird der gesamte Umsatz durch 60 Monate geteilt, um einen monatlichen Wert zu ermitteln. Die anspruchsberechtigte Person hat den Umsatzrückgang anzugeben, sowie Angaben darüber zu machen, auf welche Massnahme dies zurückzuführen ist. Für Ansprüche bis 18. Dezember 2020 ist ein Umsatzrückgang von 55% massgebend, ab 19. Dezember 2020 gilt die Schwelle von 40%.

- 1041.4
11/20 Wurde die Erwerbstätigkeit nach Januar 2015 aufgenommen, so wird auf den Durchschnitt seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit bis 2019 abgestellt.
Beispiel: Bei einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Juni 2016, wird der Umsatz nicht durch 60 Monate, sondern 43 Monate (Juni 2016 – Dezember 2019) geteilt.
- 1041.5
12/20 Wurde die Erwerbstätigkeit im Jahr 2020 oder 2021 aufgenommen, so hat die Person in geeigneter Form nachzuweisen, dass pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 respektive 40 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz von mindestens drei Monaten vorliegt. Ein Anspruch besteht erst, wenn während mindestens 3 Monaten ein Umsatz generiert wurde. Massgebend für die Ermittlung der Umsatzeinbusse ist der Durchschnitt der drei Monate mit den höchsten Umsätzen.
- 1041.6
11/20 Wurde die Erwerbstätigkeit vor weniger als einem Jahr, nach 2019 aufgenommen, ist die Einkommensgrenze von Fr. 10'000.- entsprechend herabzusetzen resp. das Einkommen auf ein ganzes Jahr hochzurechnen (vgl. Rz 1067).
- 1041.7
11/20 Bei Selbstständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche ihre Tätigkeit zunächst im Nebenerwerb ausgeübt haben, werden für die Berechnung des durchschnittlichen Umsatzes nur Perioden berücksichtigt, in welchen die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wurde. Wurde die Tätigkeit bis zum Anspruchsmonat im Nebenerwerb ausgeübt, so sind die effektiven Umsatzzahlen aus dieser Tätigkeit massgebend.
- 1041.8
12/20 Anspruchsberechtigte, die im Monat Dezember einen Umsatzrückgang von mindestens 40% aber weniger als 55% vorweisen, haben ab 19. Dezember 2020 Anspruch auf eine Entschädigung auf dieser Grundlage. Für den Umsatzrückgang wird der ganze Monat berücksichtigt. Personen mit einem Umsatzrückgang im Dezember von mindestens 55%, haben für den ganzen Kalendermonat Anspruch auf die Entschädigung.

- 1041.9 Für Ansprüche ab Januar 2021 ist ein Umsatzrückgang
12/20 von mindestens 40% massgebend. Sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so besteht der Anspruch jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

3.2.6 Anspruch für besonders gefährdete Personen

- 1041.10 Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere
01/21 Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft worden sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas davon sind bestimmte Kategorien für Erwachsene im Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt.
- 1041.11 Besonders gefährdete Personen haben Anspruch auf die
01/21 Entschädigung, solange sie ihrer Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise nachkommen können. Der Anspruch erlischt bei Wiederaufnahme der Tätigkeit, spätestens aber am 28. Februar 2021.
- 1041.12 Besonders gefährdete Personen, die selbstständig er-
01/21 werbstätig sind, haben im Formular anzugeben, weshalb die Arbeit nicht von zu Hause aus verrichtet werden kann.
- 1041.13 Der Anspruch für besonders gefährdete Personen stützt
01/21 sich auf die vom Bundesrat festgelegten Massnahmen, welche ab dem 18. Januar anwendbar und zeitlich bis spätestens 28. Februar 2021 begrenzt sind. Im Zeitpunkt der Aufhebung der Home-Office-Pflicht besteht kein Anspruch mehr auf eine Entschädigung dieser Art.
- 1041.14 Kann die Erwerbstätigkeit im Home-Office verrichtet wer-
01/21 den, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung. Bei einem Teilausfall der Erwerbstätigkeit besteht im Rahmen des Erwerbsausfalls Anspruch auf die Entschädigung. Dies ist im Formular entsprechend anzugeben.

3.3 Subsidiarität und Konkurrenz

- 1042 Der Anspruch auf die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen (insbesondere auch Kurzarbeitsentschädigung) und Versicherungen nach VVG wie z.B. einer privaten Krankentaggeldversicherung.
- 1043 Pro Person und Bezugstag wird nur aufgrund einer Anspruchsgrundlage (Ausfall der Fremdbetreuung, Quarantäne, Veranstaltungsverbot, massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit, Betriebsschliessung oder als besonders gefährdete Person) eine Entschädigung entrichtet.
- 01/21
- 1044 Bei einem Ausfall der Fremdbetreuung erhalten die Eltern für den gleichen Tag nur ein Taggeld, da die Betreuung aufgeteilt werden kann.
- 1045 gestrichen
- 04/20
- 1046 Hat ein Elternteil, der vom Ausfall der Fremdbetreuung betroffen ist, bereits Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage (Quarantäne, Betriebsschliessung, Veranstaltungsverbot oder als besonders gefährdete Person), so erhält der andere Elternteil keine Entschädigung für den Ausfall der Fremdbetreuung, sofern dadurch die Kinderbetreuung gewährleistet werden kann.
- 01/21
- 1047 Entschädigungen infolge Betriebsschliessungen, Veranstaltungsverbot, massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit, Quarantäne oder als besonders gefährdete Person, können aber von jedem Elternteil für den gleichen Tag bezogen werden.
- 01/21

3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung

- 1048 Der Anspruch auf die Entschädigung besteht frühestens per 17. September 2020.
- 09/20

- 1049 09/20 Der Anspruch entsteht für Personen mit Betreuungsaufgaben am 4. Tag nachdem die Voraussetzungen nach [Art. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind. Die drei Karenztage gelten für Voll- wie auch Teilzeitbeschäftigte, wobei es sich um drei aufeinanderfolgende oder auch Einzeltage handeln kann, die einmalig abzuziehen sind.
- 1050 09/20 Für Personen, die sich in Quarantäne befinden, vom Veranstaltungsverbot, oder von Betriebsschliessungen betroffen sind, entsteht der Anspruch, im Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen nach [Art. 2 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind, frühestens ab dem 17. September 2020.
- 1050.1 09/20 gestrichen
- 1050.2 09/20 gestrichen
- 1050.3 01/21 Für besonders gefährdete Personen entsteht der Anspruch auf Entschädigung am dem ersten Tag der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch am 18. Januar 2021.

3.5 Ende des Anspruchs

- 1051 11/20 Der Anspruch endet spätestens, wenn der Taggeldanspruch ausgeschöpft ist oder in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG spätestens am 30. Juni 2021.
- 1051.1 01/21 Für besonders gefährdete Personen endet der Anspruch auf die Entschädigung im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit im Home-Office oder Ersatzarbeit; spätestens jedoch am 28. Februar 2021.
- 1052 11/20 Der Anspruch endet vorzeitig, bei
– Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
– Aufgabe der Erwerbstätigkeit;

- Rückkehr des Pflegekindes zu einem leiblichen Elternteil;
- Tod des Kindes;
- Tod der anspruchsberechtigten Person.

1052.1 Ansprüche, die nach dem 16. September 2020 entstehen,
11/20 sind neu spätestens am 30. Juni 2021 geltend zu machen.

1052.2 gestrichen
07/20

1052.3 gestrichen
07/20

1052.4 gestrichen
09/20

3.6 Bezug der Entschädigung

1053 Die Entschädigung besteht für Personen in Quarantäne aus maximal 10 Taggeldern, die während einer zusammenhängenden Zeitperiode bezogen werden müssen.

1054 gestrichen
09/20

1055 gestrichen
05/20

1056 Die Anzahl Taggelder für selbstständig erwerbende Personen, die infolge Ausfall der Fremdbetreuung (Ziff. 3.2.1), Veranstaltungsverbot (Ziff. 3.2.3), Betriebsschliessung (Ziff. 3.2.4), infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit (Ziff. 3.2.5) oder als besonders gefährdete Person (Ziff. 3.2.6) einen Erwerbsausfall erleiden, ist nicht beschränkt. Sie entspricht jeweils:
01/21

- der Anzahl Tage, an denen die Fremdbetreuung nicht möglich war;
- der Anzahl Tage des Kalendermonats indem die Veranstaltung hätte stattfinden sollen;

- der Dauer der kantonal oder auf Bundesebene angeordneten Betriebsschliessung;
- der Dauer der erheblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit.
- der Dauer bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch die besonders gefährdete Person

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

- 1057 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens wird auf den Zeitpunkt vor Beginn des jeweils ersten Entschädigungsanspruchs abgestellt.
- 1058 Die Entschädigung beträgt grundsätzlich 80 Prozent des
12/20 durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die jeweilige anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielt hat. Für die Berechnung des Taggeldes wird das monatliche AHV-pflichtige Einkommen - gemäss den geltenden Berechnungsvorschriften im Bereich der EO/MSE - durch 30 geteilt. Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partnern von Selbstständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung beträgt die Entschädigung 80 Prozent des Lohnausfalls im entsprechenden Monat.

Beispiel: Eine Person in arbeitgeberähnlicher Stellung macht den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für den Monat Dezember 2020 geltend, da die Firma einen Umsatzrückgang von mehr als 55% erlitten hat. Im Jahr 2019 betrug das AHV-pflichtige Monatseinkommen jeweils Fr. 6'000.-, im Dezember 2020 nur noch Fr. 4'500.-.

*Die Entschädigung wird folgendermassen berechnet:
(6'000 – 4'500) / 30 x 80% = 40.-, das Taggeld beträgt somit Fr. 40.-.*

(Ab 19. Dezember 2020 ist ein Umsatzrückgang von mindestens 40% für den Entschädigungsanspruch massgebend.)

- 1058.1
05/20 Wird ein Anspruch infolge Ausfalls der Fremdbetreuung geltend gemacht, so beträgt die Entschädigung 80% des auf den Tag umgerechneten entsprechenden Erwerbsausfalls. Die anspruchsberechtigte Person resp. deren Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse nebst der betreffenden Zeitperiode den Erwerbsausfall in Prozent oder in Frankenbeträgen mitzuteilen. Das auf Basis des Erwerbsausfalls in Prozent oder Frankenbeträgen festgelegte Taggeld wird demnach für die ganze Bezugsperiode und nicht nur für Einzeltage ausgerichtet.

Beispiel: Ein Elternteil arbeitet üblicherweise in einem 80%-Pensum von Montag – Donnerstag mit einem Monatslohn von Fr. 4'000. Aufgrund des Wegfalls der Betreuung arbeitet er pro Woche einen Tag weniger, was einer Reduktion von 25% oder betragsmässig Fr. 1'000 entspricht. Die Person hat daher Anspruch auf einen Erwerbsersatz im Umfang von 80% des Erwerbsausfalles (Fr. 800.— monatlich oder in Form eines Taggeldes von Fr. 26.65 pro Kalendertag)

- 1058.2
06/20 Bei Selbstständigerwerbenden gilt die gleiche Berechnungsregel. Die Entschädigung für die Fremdbetreuung darf jedoch gesamthaft 80% des auf den Monat umgerechneten AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens ($\text{Einkommen} / 360 \times 80\% \times 30$) resp. Fr. 5880.- nicht übersteigen.
- 1058.3
11/20 Bei Personen, deren Anspruch auf die Entschädigung vor dem 1. Januar des Jahres entsteht, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden und die somit noch nicht beitragspflichtig sind, wird für die Bemessung der Entschädigung das unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen herangezogen.
- 1059 Zur Entschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.
- 1060 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss [Art. 16f EOG](#) (Fr. 196.--) übersteigt.

4.2 Entschädigungstabellen

- 1061 Die vom BSV herausgegebenen «[Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung“ \(318.116\)](#)» (Tabelle Mutterschaft) gelten auch für diese Entschädigung.

5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs

5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 1062 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor Beginn des Erwerbsunterbruchs erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage, an welchen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 [WEO](#) sind sinngemäss anwendbar.
- 1063 In Abweichung zu den Rz 5032, 5033 und 5035 [WEO](#) wird bei anspruchsberechtigten Personen mit stark schwankendem Einkommen für die Bemessung grundsätzlich nur auf die Einkommen letzten drei Monate abgestellt (Rz 1009).
- 1064 Bei Personen, die vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs einen unbezahlten Urlaub beziehen oder ihren Beschäftigungsgrad ohne arbeitsunfähig zu sein herabsetzen resp. diesen erhöhen, wird die Entschädigung aufgrund des letzten Monatslohnes berechnet, sofern es sich dabei um ein regelmässiges Einkommen handelt.

5.2 Selbstständig Erwerbende

- 1065 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für
09/20 selbstständig Erwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde. Als

Basis ist das Einkommen zu verwenden, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, ist auf diese abzustellen.

Für Anspruchsberechtigte die bereits eine Entschädigung gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche.

- 1065.1 Bei Selbstständigerwerbenden wird für die Berechnung der
11/20 Entschädigung nach Rz 1041.5 das den Akontobeiträgen zugrundeliegende Erwerbseinkommen herangezogen.
- 1066 Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.
- 1067 Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer ([BGE 133 V 431](#)). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status als selbstständig Erwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).
- 1068 Sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde,
09/20 kann sie nicht auf der Grundlage einer aktuelleren Berechnungsgrundlage neu berechnet werden.

5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind

- 1069 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 [WEO](#) sinngemäss.

5.4 Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner

- 1069.1 11/20 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens wird auf das für das Jahr 2019 deklarierte AHV-pflichtige Erwerbseinkommen abgestellt. Wurde das Einkommen in weniger als einem Jahr erzielt so gilt Rz 1067 sinngemäss.
- 1069.2 11/20 Wurde die Erwerbstätigkeit im Jahr 2020 aufgenommen, so wird für die Bemessung der Entschädigung auf das durchschnittliche Einkommen des Jahres 2020 gemäss den Lohnabrechnungen abgestützt, bei einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Jahr 2021, auf das Jahr 2021. Wurde das Einkommen in weniger als einem Jahr erzielt so gilt Rz 1067 sinngemäss.
- 1069.3 11/20 Für mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner von Selbstständigerwerbenden gelten die Rz 1069.1 und 1069.2 sinngemäss.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

- 1070 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6044 [WEO](#) sinngemäss.
- 1071 Die Entschädigung wird grundsätzlich monatlich nachschüssig ausgerichtet.
- 1072 Entspricht die Entschädigung weniger als 200 Franken pro Monat (d.h. 6.70 Franken im Tag) so wird sie erst nach Anspruchsende ausbezahlt.
- 1073 Entschädigungen infolge Erwerbsausfall wegen Quarantäne werden nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet.
- 1074 Entschädigungen für selbständig erwerbende Personen infolge Ausfall der Fremdbetreuung können ebenfalls nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet werden.

6.1 Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden

- 1075
11/20 Die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder unterliegen der Einkommenssteuer. Um den administrativen Aufwand zu minimieren, wurde mit der ESTV ein vereinfachtes - vom üblichen abweichendes - Verfahren mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart (vgl. ebenfalls [Rundschreiben der ESTV vom 06.04.2020](#)). Für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021 ist Kap. 6.1.2 nachfolgend anwendbar.
- 1075.1
04/20 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass
- die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder der Einkommenssteuer unterstehen;
 - die ausgerichteten Leistungen den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden; und
 - die anspruchsberechtigte Person die Leistungsabrechnung für Steuerzwecke aufzubewahren hat.
- 1075.2
04/20 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtigte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet, müssen in der Abrechnung keine Hinweise bezüglich Besteuerung und Meldung an die Steuerbehörde aufgenommen werden.
- 1075.3
11/20 Die Ausgleichskasse hat den kantonalen Steuerbehörden 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Verordnung ([Art. 11 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)), spätestens jedoch am 31. Januar des auf die Fälligkeit der Taggeldleistung folgenden Kalenderjahres, in geeigneter elektronischer Form eine Liste zukommen zu lassen, aus welcher mindestens folgende Angaben ersichtlich sind:
- Sozialversicherungsnummer (AHVN13)
 - Name und Vorname des Leistungsempfängers
 - Adresse
 - Land, Postleitzahl und Ort
 - Zeitraum des Bezugs der Taggelder
 - Höhe der Bruttoentschädigung
 - Höhe der Nettoentschädigung

– Höhe des Quellensteuerabzugs (sofern zutreffend)

1075.4 Mittels dieser Liste müssen nur diejenigen Fälle gemeldet
04/20 werden, bei denen die Auszahlung direkt an die leistungs-
berichtigte Person erfolgte.

1075.5 Die Liste ist jeweils an die Steuerbehörde des Wohnsitz-
04/20 kantons der anspruchsberechtigten Person bzw. bei Nicht-
vorliegen eines Schweizer Wohnsitzes an die Steuerbe-
hörde des Sitzkantons der Ausgleichskasse zuzustellen.

1075.6 Diese Meldung ersetzt die schriftliche Bescheinigung über
04/20 die erbrachten Leistungen an die anspruchsberechtigte
Person der Taggelder ([Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG](#)).

6.1.1 Quellensteuerverfahren für Auszahlungen bis zum 31. Dezember 2020

1075.7 Das [Kreisschreiben über die Quellensteuer](#) (KSQST) ist
04/20 grundsätzlich sinngemäss anwendbar, mit folgenden Ab-
weichungen:

1075.8 Die anspruchsberechtigte Person hat in der Anmeldung an-
04/20 zugeben, ob ihr Erwerbseinkommen bis zum Bezug des
Corona-Erwerbssersatzes an der Quelle besteuert wurde.
Es wird auf diese Angabe abgestützt. Eine weitere Abklä-
rung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde ist
nicht notwendig.

1075.9 Für Corona-Erwerbssersatz-Entschädigungen, die der Be-
04/20 steuerung an der Quelle unterliegen, ist der Tarifcode D
([Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 QSTV](#)) anwendbar. Dies gilt
auch für Grenzgänger aus Deutschland, für die der Ta-
rifcode O anwendbar wäre.

1075.10 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte
04/20 Person ist die Quellenbesteuerung sowie der angewendete
Tarifcode D und Steuersatz auszuweisen.

- 1075.11 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtig-
04/20 rechte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet, ist auf den Abzug der Quellensteuer zu verzichten.

6.1.2 Quellensteuerverfahren für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021

- 1075.12 Das Kreisschreiben über die Quellensteuer (KSQST) ist
01/21 grundsätzlich anwendbar.
- 1075.13 Die anspruchsberechtigte Person hat in der Anmeldung anzugeben, ob ihr Erwerbseinkommen bis zum Bezug des Corona-Erwerbsersatzes an der Quelle besteuert wurde. Es wird auf diese Angabe abgestützt. Eine weitere Abklärung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde ist nicht notwendig.
- 1075.14 Für Corona-Erwerbsersatz-Entschädigungen, die der Besteuerung an der Quelle unterliegen, sind für die Festsetzung des satzbestimmenden Einkommens und des Steuersatzes Rz 1064 und 1066 KSQST anwendbar. Es ist der Tarifcode G (Art. 1 Abs. 1 Bst. g QStV) anwendbar. Dies gilt auch für Grenzgänger aus Deutschland, für die der Tarifcode Q anwendbar wäre.
- 1075.15 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte
01/21 Person ist die Quellenbesteuerung sowie der angewendete Tarifcode G, das satzbestimmende Einkommen (entspricht dem versicherten Verdienst) und der Steuersatz auszuweisen.
- 1075.16 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtig-
01/21 rechte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet, ist auf den Abzug der Quellensteuer zu verzichten.

7. Buchführung und Geldverkehr

- 1076
04/20 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammenhang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-CORONA](#)).

8. Eintragung ins individuelle Konto (IK)

- 1076.1
04/20 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammenhang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-CORONA](#)).

9. Entschädigung der Kassen

- 1076.2
04/20 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammenhang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-CORONA](#)).

10. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

- 1077 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7017 [WEO](#) sinngemäss.
- 1078 Die in Rz 7018-7022 [WEO](#) aufgeführten Bestimmungen zur Verrechnung sind hier nicht anwendbar.

11. Beiträge an die EO

- 1079 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8022 [WEO](#) gelten sinngemäss.

12. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

1080 Die Kapitel 9.3 und 9.4 [WEO](#) gelten sinngemäss.

13. In-Kraft-Treten

1081 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 17. September
11/20 2020 in Kraft.

Anhang I

09/20 gestrichen